

Vereinsatzung des Naturkindergarten Lüneburg e. V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Naturkindergarten Lüneburg e. V.", in der Kurzform „NKGL“. Er führt im Vereinsregister Lüneburg unter der Register-Nr. VR 200 516 den Namenszusatz "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Erziehung und bezweckt die Einrichtung und den Betrieb eines Naturkindergartens, um die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindergartenkindern zu fördern. In diesem Kindergarten soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten und erweitert werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die Unterhaltung eines Naturkindergartens in Lüneburg.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Eine Ausnahme von Punkt 3 bilden die Gehälter der Angestellten (Erzieher/innen, Hilfskräfte).
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins wird automatisch jede Familie/Personenvereinigung (z.B. Familie, Lebensgemeinschaft, Sorgeberechtigte/r) deren Kind/er im Naturkindergarten aufgenommen ist/sind.
2. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie freie Zusammenschlüsse werden, die die Vereinsziele unterstützen. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Leistungen in frei festgelegter Art und Höhe und sind nicht stimmberechtigt, es sei denn sie sind Vorstand im Sinne des § 13, Abs. 1. Für Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen bezüglich der Mitgliedschaft entsprechend (§ 4 Abs. 4-7).
3. Die Erzieher/innen im Naturkindergarten können mit Aufnahme der Beschäftigung als Fördermitglieder aufgenommen werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand lt. § 13.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit noch nicht den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

8. Fördermitglieder können in den Vorstand (§ 13) gewählt werden.
9. Die aktive Mitgliedschaft von Personensorgeberechtigten, die ihre Kinder im Naturkindergarten betreuen lassen, wandelt sich automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt wurde.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren, Beiträge und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 10). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, und Diskussionsrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur von aktiven Mitgliedern ausgeführt werden. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht auf andere aktive Vereinsmitglieder übertragen werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und findet regelmäßig im März/April statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 14 Tage im Voraus in ortsüblicher Weise oder schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Sie gilt auch als zugegangen, wenn sie auf elektronischem Weg oder per Telefax an die letzte bekannte E-Mailadresse/Faxnummer gesandt wurde.

§ 9 – Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g. Satzungsänderungen
- h. Aufhebung der Mitgliedschaft
- i. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- j. Auflösung des Vereins

§ 10 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
2. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) geändert und ergänzt werden.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 – Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 – Wahlperiode

1. Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Geschäftsjahre.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses verbleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt.
3. Wählbar ist jede natürliche Person, die aktives Mitglied oder Fördermitglied ist.

§ 13 – Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vereinsvorstand gehören der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), dem erweiterten Vorstand außerdem der Kassenwart und ein Schriftführer an.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der restliche Vorstand für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues. Bis zu dieser Bestimmung übernimmt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes das Amt kommissarisch. Die Mitglieder sind über diese Maßnahme unverzüglich zu informieren. Die Maßnahme ist in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
3. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemäß §26BGB einzeln berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht). Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
4. Der Vorstand erledigt und überwacht, einvernehmlich die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplanes je Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilzunehmen.
6. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten

7. § 27 BGB ist auch auf die Mitglieder des Vorstandes anwendbar, die nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.
8. Der Vorstand erlässt die Ordnungen gemäß dieser Satzung, insbesondere die Geschäftsordnung. Schränkt eine Ordnung die Rechte der Mitgliederversammlung ein oder erweitert die Rechte des Vorstandes über diese Satzung hinaus, so ist sie durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
9. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 – Kassenführung

1. Der Kassenwart hat
 - a. alle Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung schriftlich nachzuweisen
 - b. die Sorgfalt eines/er ordentlichen Geschäftsmannes/-frau walten zu lassen,
 - c. Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen,
 - d. darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
3. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen des Vereins an die Johann-Erika-Loewe-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht die zuvor genannte gemeinnützige Einrichtung nicht mehr oder erfüllt nicht mehr die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit, so dürfen Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 – Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die Benutzung seiner Anlagen bzw. bei dem Betrieb etwa eintretender Unfälle oder sonstiger Schäden oder für die auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22.11.2011 ist nach Eintragung in das Vereinsregister am 06.03.2012 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung in der Fassung vom 08.06.2009 (Eintragung Vereinsregister: 15.07.2009) außer Kraft getreten. Sämtliche Ordnungen, die auf Grund der Satzung in der Fassung vom 22.11.2011 erlassen wurden, bleiben bis zu ihrer Neufassung in Kraft.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2014 treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2021 treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lüneburg, den 12.10.2021

Der Vorstand